§ 33 Werken, Kunst, Informationstechnik, Ernährung und Gestaltung

[1]In den Prüfungsfächern Werken, Kunst, Informationstechnik, Ernährung und Gestaltung werden jeweils theoretische und praktische Fachinhalte geprüft. [2]In jedem Prüfungsfach beträgt die Arbeitszeit für schriftliche und praktische Prüfungsteile insgesamt 360 Minuten. [3]Die konkrete Ausgestaltung wird den Studierenden rechtzeitig vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben.